

17.12.86

A - Fz - R**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Klein-
erzeuger von Getreide (Kleinerzeugerbeihilfeverordnung)****A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung sollen die Voraussetzungen für die Durchführung der durch EG-Bestimmungen vorgesehenen direkten Beihilfe für kleine Erzeuger von Getreide geschaffen werden. Die Beihilfe ist als ein Teilausgleich für die Belastungen, die insbesondere kleineren landwirtschaftlichen Betrieben durch die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe Getreide auferlegt werden, gedacht. Die Mitgliedstaaten haben durch Rechtssatz festzulegen, wer als kleiner Erzeuger die Beihilfe beanspruchen kann.

B. Lösung

Die Verordnung bestimmt, daß der kleine Erzeuger durch das Kriterium der Getreidefläche bestimmt wird. Die Obergrenze für die Anspruchsberechtigung liegt bei 15 Hektar der einzelbetrieblich für die Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres genutzten Getreidefläche. Zuständig für die Antragsbearbeitung und die Auszahlung sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen.

C. Alternativen

Keine.

- 2 -

- 1 -

D. Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau ergeben sich aus den in der Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht. Die bereits EG-rechtlich vorgesehene Beihilfe an die kleinen Erzeuger von Getreide ist keine selbständige Einkommensstütze, sondern will lediglich negative Einkommenswirkungen durch die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe abmildern. Im gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Rahmen erfolgt die Festlegung der Kriterien zur Definition des kleinen Erzeugers; eine eigenständige materielle Regelung ist in der Verordnung nicht enthalten. Darüber hinaus beinhaltet die Verordnung nur Vorschriften über das Verwaltungsverfahren. Dies ist unter Berücksichtigung sowohl der Belange der Anspruchsberechtigten als auch der mit der Durchführung betrauten Behörden so ausgestaltet, daß der erforderliche Aufwand möglichst gering sein wird.

Die Beihilfe wird aus Mitteln der Gemeinschaft finanziert. Die Verordnung verursacht für den Bund keine zusätzlichen Kosten. Für die öffentlichen Haushalte der Länder können sich aber finanzielle Auswirkungen in geringem Umfange ergeben, die aber voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen werden.

17.12.86

A - Fz - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Klein-
erzeuger von Getreide (Kleinerzeugerbeihilfeverordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 40 - K1 10/86

Bonn, den 17. Dezember 1986

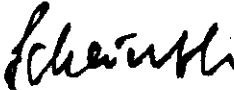
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Klein-
erzeuger von Getreide (Kleinerzeugerbeihilfeverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung
über die Gewährung einer Beihilfe an Kleinerzeuger
von Getreide (Kleinerzeugerbeihilfeverordnung)

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 Satz 1, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide hinsichtlich der Gewährung einer direkten Beihilfe für Kleinerzeuger von Getreide (Beihilfe).

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen), soweit in § 4 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

...

§ 3

Begriffsbestimmung

Kleinerzeuger von Getreide im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte ist ein Landwirt, der für die Ernte im laufenden Wirtschaftsjahr Getreide auf nicht mehr als 15 Hektar der von ihm landwirtschaftlich genutzten Fläche angebaut hat.

§ 4

Gewährung der Beihilfe

(1) Die Beihilfe wird im Verhältnis zu der von dem Kleinerzeuger getragenen Mitverantwortungsabgabe (Abgabe) nach Maßgabe der nach den in § 1 genannten Rechtsakten für das jeweilige Wirtschaftsjahr zur Verfügung stehenden Finanzmittel gewährt; der jeweils gemeinschaftsrechtlich zulässige Höchstbetrag darf nicht überschritten werden. Die Höhe der Beihilfe entspricht vorbehaltlich des Absatzes 4 Satz 2 der Höhe der Abgabe. Die Beihilfe wird nur für eine Getreidemenge von mindestens einer Tonne bis zu der nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Höchstmenge gewährt, für die der Kleinerzeuger im laufenden Wirtschaftsjahr mit der Abgabe belastet worden ist.

(2) Die Beihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis spätestens 15. Februar eines Jahres für das laufende Wirtschaftsjahr bei der Landesstelle schriftlich einzureichen; danach eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) In dem Antrag sind anzugeben

1. die Größe der Getreidefläche für die Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres, die der Antragsteller bewirtschaftet hat, und
2. die im laufenden Wirtschaftsjahr mit der Abgabe belastete Getreidemenge.

Dem Antrag sind die nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Belege über den Abzug der Abgabe beizufügen. Der Antragsteller hat die Richtigkeit der Angabe nach Satz 1 Nr. 1 glaubhaft zu machen; er kann sich dabei auch der Versicherung an Eides Statt bedienen. Die Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller sich in seinem Antrag damit einverstanden erklärt, daß die Angabe nach Satz 1 Nr. 1 an Hand von Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Verbilligung nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz Landwirtschaft überprüft werden kann und eine Überprüfung an Hand dieser Unterlagen möglich ist.

(4) Die Landesstellen teilen nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Bundesanstalt) bis zum 15. Mai eines Jahres die Summe der Getreidemengen mit, für die eine Beihilfe ordnungsgemäß beantragt worden ist. Übersteigt die Gesamtsumme der Beihilfe, die sich aus den eingereichten und geprüften Anträgen errechnet, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten für die Beihilfegewährung zur Verfügung stehenden Finanzmittel, werden die einzelnen Beihilfebeträge anteilmäßig gekürzt; die Bundesanstalt gibt die Auszahlungsquote im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Nach Bekanntgabe der Auszahlungsquote setzen die Landesstellen den Beihilfebetrag, der auf den einzelnen Antragsteller entfällt, durch Bescheid fest und zahlen die Beihilfe aus.

§ 5

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung hat der Antragsteller der Landesstelle das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten; gleichfalls ist das Betreten und Besichtigen der von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gestatten. Der Antragsteller hat auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege

558/86

und sonstigen Schriftstücke (Unterlagen) zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Insbesondere ist der Antragsteller verpflichtet, jederzeit über die von ihm genutzte Getreidefläche Auskunft zu erteilen und die zum Nachweis dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Muster, Vordruck

Für den Antrag nach § 4 Abs. 2 können die Länder ein Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Soweit ein Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 und 4 sind für das Wirtschaftsjahr 1986/87 die Anträge bis spätestens 31. März 1987 einzureichen und die Mitteilungen der Landesstellen bis spätestens 30. Juni 1987 abzugeben.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeines

I. Mit Wirkung vom 1. Juli 1986 ist die Mitverantwortungsabgabe auf die Verarbeitung, die Ausfuhr und die Intervention von Getreide eingeführt worden. Die Abgabe ist von den einzelnen Erzeugern zu tragen. Um die Auswirkungen der Abgabe auf die kleinen Erzeuger abzumildern, ist durch das Gemeinschaftsrecht vorgesehen, diesen Erzeugern eine direkte Beihilfe zu gewähren. Ein zusätzlicher Druck auf die Einkommen der begünstigten Landwirte soll durch die Beihilfe abgefangen werden.

Der Anspruch auf die Beihilfe besteht nach den Bestimmungen des EG-Rechtes nur bis zu Getreideverkäufen von maximal 25 t je Landwirt in Höhe von z.Z. höchstens 12,90 DM/t (= Betrag der Mitverantwortungsabgabe). Die Vorschriften des Rates und der Kommission enthalten keine Bestimmung darüber, wer kleiner Erzeuger ist, da EG-einheitlich anzuwendende Maßstäbe nicht vorhanden sind. Den Mitgliedstaaten ist es deshalb überlassen, den kleinen Erzeuger zu definieren. Die Gemeinschaft hat lediglich einen Gesamtbetrag von 69,99 Mio. ECU (= 167,83 Mio. DM) für die Beihilfe zur Verfügung gestellt, der auf die Mitgliedstaaten verteilt wird, in denen die Abgabe von jedem Landwirt zunächst zu tragen ist (Italien und Spanien ist für das Wirtschaftsjahr 1986/87 das Recht zur Sonderregelung im Rahmen der Beihilfebestimmungen eingeräumt; dort sind die kleinen Erzeuger von der Mitverantwortungsabgabe freigestellt). Die Bundesrepublik Deutschland hat für das laufende Wirtschaftsjahr eine Quote von 15,19 Mio. ECU (= 36 Mio. DM) erhalten; dieser Betrag darf bei der Auszahlung der Beihilfe nicht überschritten werden (Plafond).

Durch die Einführung des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Betrages besteht die Schwierigkeit, eine Definition für den kleinen Erzeuger zu finden, nach der die Summe der im Einzelfall beantragten Beihilfebeträge dem möglichen maximalen

...

Auszahlungsbetrag am nächsten kommt. Die Festlegung der Grenze der Antragsberechtigung erfolgt in der vorliegenden Verordnung.

Das EG-Recht ermöglicht die Bestimmung des kleinen Erzeugers, insbesondere anhand der einzelbetrieblichen Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche oder der Getreidefläche. Die Verordnung bestimmt als Kriterium die Getreidefläche, da dies den Vorstellungen der Gemeinschaft, den kleinen Getreideerzeuger und nicht in erster Linie den kleinen landwirtschaftlichen Betrieb in den Genuß der Beihilfe gelangen zu lassen, am ehesten entspricht.

Neben der materiell-rechtlichen Bestimmung über den kleinen Erzeuger von Getreide regelt die Verordnung das erforderliche Verfahren über die Antragstellung und die Kontrolle der Antragsvoraussetzungen.

II. 1. Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau ergeben sich aus den in der Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht. Die bereits EG-rechtlich vorgesehene Beihilfe an die kleinen Getreideerzeuger ist keine selbständige Einkommensstütze für den berechtigten Personenkreis, sondern will lediglich negative Einkommenswirkungen durch die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe abmildern. Im gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Rahmen erfolgt lediglich die Festlegung der Definition des kleinen Erzeugers; eine eigenständige materielle Regelung ist in der Verordnung nicht enthalten. Darüber hinaus enthält die Verordnung nur Vorschriften über das Verwaltungsverfahren. Dies ist unter Berücksichtigung sowohl der Belange der Anspruchsberechtigten als auch der mit der Durchführung betrauten Behörden so ausgestaltet, daß der erforderliche Aufwand möglichst gering sein wird.

2. Die Beihilfe wird aus Mitteln der Gemeinschaft finanziert. Die Verordnung verursacht für den Bund keine zusätzlichen Kosten. Für die öffentlichen Haushalte der Länder können sich aber finanzielle Auswirkungen in geringem Umfang ergeben, die aber voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen werden.

B. Im einzelnen

I. Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung durch Bezugnahme auf das jeweils geltende EG-Recht.

Zu § 2

§ 2 enthält die (deklaratorische) Bestimmung, daß die Durchführung der Beihilfegewährung - Antragsbearbeitung, Auszahlung - den durch das Landesrecht bestimmten Behörden obliegt. Lediglich die Errechnung eines möglichen Repartierungssatzes wird der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung übertragen, da dies nur bundeseinheitlich erfolgen kann.

Die Zuständigkeit zur Durchführung insgesamt wird keiner Bundesbehörde übertragen, weil die notwendigen Voraussetzungen für die Kontrolle der Anspruchsberechtigung weder beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft noch bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung gegeben sind. Die Prüfung im Einzelfall, ob die Bedingungen für einen kleinen Erzeuger erfüllt sind, verlangt Feststellungen anhand von Unterlagen, in denen die Getreidefläche (vgl. § 3) ausgewiesen ist oder Untersuchungen an Ort und Stelle.

Zu § 3

In § 3 wird bestimmt, wer kleiner Erzeuger von Getreide ist und damit die Beihilfe beanspruchen kann. Aus den unter A. I. genannten Gründen wird als Bestimmungskriterium die Getreidefläche vorgesehen. Anhand statistischer Unterlagen über die Getreideverkäufe der einzelnen Betriebe, nach ihrer Getreideflächengröße geordnet, ist die Grenze für die Antragsberechtigung bei 15 ha Getreidefläche pro Betrieb ermittelt worden. Bei dieser Grenze wird nicht damit gerechnet, daß eine wesentliche Kürzung des einzelnen Beihilfebetrages erforderlich wird, weil für mehr Getreide die Beihilfe beantragt wird als Mittel (36 Mio. DM) zur Verfügung stehen. Bei der genannten Obergrenze für die Antragsberechtigung ergibt sich voraussichtlich eine Gesamtzahl der Antragsberechtigten in einer Größenordnung von 260 000 Betrieben.

Zu § 4

Absatz 1 enthält im Grundsatz die Bestimmungen über die Höhe der maximal gewährten Beihilfe durch Widergabe der inhaltlichen Regelungen des Gemeinschaftsrechtes. Darüber hinaus wird von der Möglichkeit, eine Bagatellgrenze für die Beihilfegewährung vorzuschreiben, Gebrauch gemacht.

Absatz 2 bestimmt, daß der Antrag auf Gewährung der Beihilfe bis spätestens 15. Februar eines Jahres für das laufende Getreidewirtschaftsjahr zu stellen ist. Bei dem genannten Termin handelt es sich um einen Ausschußtermin, der gewählt wurde, um den Landesstellen eine parallele Bearbeitung mit den Anträgen auf Gasölverbilligung zu ermöglichen.

Absatz 3 regelt den Inhalt des Antrages, in dem die Getreidefläche und die Menge des verkauften Getreides, für die die Beihilfe beantragt wird, anzugeben sind. Darüber hinaus ist der Antragsteller verpflichtet, die Belege über den Abzug der

Mitverantwortungsabgabe beizufügen, um so festzustellen, ob der Antragsteller tatsächlich mit der Abgabe belastet wurde.

Zur Feststellung der Richtigkeit der Angabe über die Getreidefläche hat der Antragsteller die Angabe glaubhaft zu machen. Er kann sich dazu auch des Mittels der Versicherung an Eides Statt bedienen (vgl. auch § 27 VwVfG). Um dem Antragsteller das Verfahren zu erleichtern, kann er sich auch mit der Überprüfung seiner Angabe an Hand von Verwaltungsunterlagen über einen Antrag auf Gasölverbilligung einverstanden erklären. Soweit eine Überprüfung an Hand dieser Unterlagen möglich ist, ist die Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Die Absätze 4 und 5 regeln im Einzelnen das Verfahren hinsichtlich der Festsetzung des Auszahlungsbetrages für die Beihilfe. Bereits das EG-Recht sieht im Grundsatz vor, daß die Festsetzung der Beihilfe im Einzelfall nur im Rahmen des dem einzelnen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Gesamtbetrages erfolgen darf. Maßstab ist dabei das Verhältnis, in dem der Erzeuger die Mitverantwortungsabgabe zu tragen hat. Dies bedeutet, daß - für den Fall, es wird insgesamt mehr Beihilfe beantragt als Geld zur Verfügung steht - der Beihilfebetrag als Quote des im Einzelfall möglichen Höchstsatzes (Abgabesatz multipliziert mit der Menge des verkauften Getreides) festgesetzt wird. Die Auszahlungsquote muß bundeseinheitlich ermittelt werden. Für die notwendigen Meldungen der Landesstellen an die Bundesanstalt ist eine Frist von drei Monaten vorgesehen, um sowohl dem Interesse der Antragsteller an rascher Auszahlung als auch den Belangen der durchführenden Stellen hinsichtlich der notwendigen Kontrollen Rechnung zu tragen.

Zu § 5

Bei den Regelungen in § 5 handelt es sich im wesentlichen um dieselben Pflichten, die ansonsten im Marktordnungsbereich hinsichtlich der Gewährung von Vergünstigungen vorgesehen

...

sind. Die zuständigen Behörden erhalten hierdurch umfassende Kontrollermächtigungen.

Zu § 6

Soweit von den Ländern Antragsmuster oder -vordrucke vorgeschrieben werden, erfolgt dies, um eine einheitliche und möglichst wenig aufwendige Verfahrensabwicklung zu gewährleisten. Die Formulare können dann EDV-gerecht ausgestaltet werden.

Zu § 7

§ 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8

§ 8 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

§ 8 Abs. 2 enthält eine Übergangsregelung für das erste Wirtschaftsjahr, in dem die Beihilfe gewährt wird. Die für den Regelfall vorgesehenen Fristen für den Antragsschluß und die Abgabe der Meldungen können in dem Wirtschaftsjahr 1986/87 nicht eingehalten werden, da der Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und den Ausschlußfristen zu kurz wäre, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Regelung zu gewährleisten.

- II. Die §§ 1, 3 und 4 sind auf § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) gestützt. Ermächtigungsgrundlage für § 5 sind die §§ 15 und 16 des Gesetzes. Die Zuständigkeitsregelung in § 2 zweiter Halbsatz ist auf § 31 Abs. 2 Nr. 2 und Satz 2 des Gesetzes gestützt.

09.02.87

A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Kleinerzeuger
von Getreide (Kleinerzeugerbeihilfeverordnung)

Punkt der 573. Sitzung des Bundesrates am 20. Februar 1987

A.

1. Der **federführende Agrarausschuß** und
der **Finanzausschuß**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

Der **federführende Agrarausschuß (A)** und
der **Finanzausschuß (Fz)**
empfehlen dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachste-
hender EntschlieÙung:

- A 2. Der Bundesrat weist darauf hin, daß es alleiniger Zweck
dieser Beihilferegelung ist, die Auswirkungen der
Mitverantwortungsabgabe für Getreide zugunsten der
Kleinerzeuger auszugleichen.

Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Flächen-
grenze stützt sich auf Annahmen, nicht jedoch auf
gesicherte Erfahrungswerte.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bereits
nach dem ersten Abrechnungsjahr die in § 3 vorgesehene
Ausschlußgrenze zu überprüfen und ggf. für die folgen-

- 2 -

(noch Ziff. 2)

den Wirtschaftsjahre jeweils so anzupassen, daß der von der EG zur Verfügung gestellte Betrag unter Beachtung der maximalen Beihilfehöhe vollständig ausgeschöpft wird.

Eine geringere Rückerstattung der Mitverantwortungsabgabe würde bei den betroffenen Landwirten auf Unverständnis stoßen und dem eigentlichen Anliegen der Verordnung nicht Rechnung tragen.

- A
Fz
3. Im übrigen weist der Bundesrat erneut auf den erheblichen Verwaltungsaufwand hin, der den Ländern aus der Durchführung dieser Maßnahme - wie auch aus anderen EG-Maßnahmen, z. B. der Mastrinderprämie - erwächst. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Ausgestaltung von EG-Maßnahmen auf eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu drängen.

- 1-B

Bundesrat

Drucksache 558/86 (Beschluß)
20.02.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Kleinerzeuger
von Getreide (Kleinerzeugerbeihilfeverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 573. Sitzung am 20. Februar 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat weist darauf hin, daÙ es alleiniger Zweck dieser Beihilferegulung ist, die Auswirkungen der Mitverantwortungsabgabe für Getreide zugunsten der Kleinerzeuger auszugleichen.

Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Flächen-
grenze stützt sich auf Annahmen, nicht jedoch auf
gesicherte Erfahrungswerte.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bereits
nach dem ersten Abrechnungsjahr die in § 3 vorgesehene
AusschluÙgrenze zu überprüfen und ggf. für die folgen-

558/86

- 2 - B

den Wirtschaftsjahre jeweils so anzupassen, daß der von der EG zur Verfügung gestellte Betrag unter Beachtung der maximalen Beihilfeshöhe vollständig ausgeschöpft wird.,

Eine geringere Rückerstattung der Mitverantwortungsabgabe würde bei den betroffenen Landwirten auf Unverständnis stoßen und dem eigentlichen Anliegen der Verordnung nicht Rechnung tragen.

Im übrigen weist der Bundesrat erneut auf den erheblichen Verwaltungsaufwand hin, der den Ländern aus der Durchführung dieser Maßnahme - wie auch aus anderen EG-Maßnahmen, z. B. der Mastrinderprämie - erwächst. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Ausgestaltung von EG-Maßnahmen auf eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes zu drängen.